

Neufassung der Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg 2015

Aufgrund der §§ 8, 10, 45 Abs. 2 Nr. 1, 78 und 105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am 12. März 2015 folgende Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.

§ 2 Mieter/Vermieter

(1) Der im jeweiligen Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet. In solchen Fällen bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner der Vermieterin. Er stellt die Vermieterin bei erlaubter Nutzungsüberlassung an Dritte von etwaigen Ansprüchen derselben, welche aus der Nutzungsüberlassung herrühren, frei.

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- und gesetzwidriges, rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

Der Inhalt der Veranstaltung darf weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen. Es dürfen keine Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet und verbreitet werden. Sollten durch die Teilnehmenden der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

(3) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin, besteht.

(4) Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfaltigkeit des Angebots. Sofern Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art angemeldet werden, bleibt der Vermieterin der Vertragsabschluss vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.

(2) Der Abschluss des Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Antragende den von der Vermieterin übersandten Mietvertrag - welchem diese Nutzungsordnung im Wortlaut beigefügt ist - unterzeichnet zurückreicht.

(3) Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der Nutzungsordnung an. Von der Nutzungsordnung und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.

§ 4 Nutzungsdauer

(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet.

(2) Eingebrachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und bei einem von der Vermieterin beauftragten Dritten eingelagert werden sofern sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit von dem Mieter selbst entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin für entfernte und verwahrte Gegenstände ist ausgeschlossen. Der Mieter übernimmt die Kosten einer etwaigen Entfernung und Verwahrung.

§ 5 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Burg haben Mieter die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Mieten und Nebenkosten gemäß der anliegenden Entgeltordnung für die Stadthalle Burg zu zahlen.

(2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich bargeldlos bis zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt. Wird nach Beendigung der Veranstaltung eine längere tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der gemieteten Räume, Einrichtungen und Leistungen festgestellt, erfolgt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg eine nachträgliche Berechnung der zusätzlich entstandenen Kosten. Der nachträglich errechnete Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Vermieterin zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden auf den verspätet gezahlten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz per anno fällig.

(3) Alle in der Stadthalle vorhandenen technischen Einrichtungen sind als Angebot zu sehen und können durch eigene Einrichtungen des Mieters ersetzt werden. Dies gilt nicht, soweit die eigenen Einrichtungen des Mieters von ihrer Art und ihrem Umfang her den vorhandenen Gegebenheiten der Stadthalle abträglich sind. Vor der Verwendung eigener Einrichtungen hat sich der Mieter mit der Vermieterin ins Benehmen zu setzen.

§ 6 Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie einer gesonderten Erlaubnis der Vermieterin.

Hinweis: Plakatierungen im Stadtgebiet bedürfen der Sondernutzungserlaubnis.

§ 7 Dienstplätze

(1) Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung eine bestimmte Anzahl an Sitzplätzen für Sicherheitskräfte und/oder die Polizei und/oder den Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze das unverzügliche Abstellen der Ordnungswidrigkeit zu verlangen oder die Veranstaltung zu beenden.

§ 8 Steuern, GEMA-Gebühren, Abgaben zur Künstlersozialkasse

- (1) Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter zu entrichten.
- (2) Etwaige GEMA-Gebühren sind vom Mieter/Veranstalter zu übernehmen.
- (3) Beiträge zur Künstlersozialkasse sind vom Mieter/Veranstalter zu tragen und eigenständig abzuführen.
- (4) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungspflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

§ 9 Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung während der Veranstaltung obliegt dem Mieter. Eigene Getränke und/oder Speisen dürfen nur vom Mieter oder dessen Beauftragten, jedoch nicht von den Veranstaltungsbesuchern mitgebracht werden.

§ 10 Ablauf der Veranstaltung

- (1) Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt der Mieter/Veranstalter. Soll die Vermieterin das Personal stellen, werden die Personalstundensätze gemäß der "Entgeltordnung für die Stadthalle Burg" (Anlage) für die tatsächlich entstandenen Stunden in Rechnung gestellt.

§ 11 Benutzung von technischem Zubehör

Technisches Zubehör muss bei der Übergabe vom Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Es gilt vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme an als einwandfrei übernommen. Liegen bei der Rückgabe eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf zum Zeitwert auf Kosten des Mieters.

§ 12 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Der notwendige Aufbau der technischen Anlagen ist bei Antragstellung mit der Leitung der Stadthalle Burg zu besprechen und abzustimmen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter haftet für alle von ihm, beauftragten Dritten und von Veranstaltungsbesuchern verursachten Personen- und/oder Sachschäden der Vermieterin oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Ebenso haftet er für Verschlechterungen der Mietsache und deren Einrichtungen soweit diese aus einem übermäßigen Gebrauch resultieren.
- (3) Der Mieter/Veranstalter weist bei Vertragsabschluss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach.
- (4) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- (5) Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und/oder des vermieteten Inventars oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

(6) Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Programmgestalter übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

Ein kostenfreier Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist bis vier Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit zulässig, wenn Gründe vorliegen, die der Mieter/Veranstalter nicht zu vertreten hat. Bei einem ebenso begründeten Rücktritt nach Ablauf dieser Frist sind pauschale Stornierungskosten von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes an die Vermieterin zu zahlen.

§ 15 Hausordnung

(1) Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Burg das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten sowie die Oberaufsicht während der Veranstaltungen wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

(2) Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt nach den bei der Vermieterin vorliegenden Bestuhlungsplänen für die Stadthalle Burg. Es dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung dürfen nicht mehr als 900 Personen eingelassen werden.

(3) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge und Rettungswege. Die Ausgänge und die Türen müssen bei jeder Veranstaltung unverschlossen sein.

(4) Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Leitung der Stadthalle Burg angebracht werden.

(5) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind entschädigungspflichtig.

(6) Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE sowie sonstiger Behörden müssen vom Mieter eingehalten werden.

(7) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

(8) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

(9) Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot. In reihenbestuhlten Räumen dürfen Speisen- und Getränke nicht mitgenommen werden.

(10) Der Veranstalter hat die von ihm genutzten Räume und Toiletten nach Ablauf des Mietvertrages besenrein zu übergeben.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burg.

(2) Bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht. Ausländische Mieter haben einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und dessen Bevollmächtigung durch Vorlage einer ausreichenden und unbefristeten Vollmacht nachzuweisen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg 2011 vom 29. September 2010 außer Kraft.

Burg, 16.03.2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister